

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 7

Rubrik: Versicherungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anstalten zu verwenden. Die Anregung fand großen Anklang und wurde besonders auch von Hrn. Direktor Weingartner lebhaft unterstützt. Der Vorstand erhielt den Auftrag, diese Frage zu prüfen und in einer späteren Sitzung hierüber zu referieren.

Schließlich redete Hr. Baumeister Füllmann dem engen Zusammenhalten der Meisterschaft, besonders auch auf dem Gebiete des Baugewerbes, das Wort.

Gewerbliches aus dem Kanton Wallis. Die in Folge der bekannten Propaganda neu gegründeten Handwerker- und Gewerbevereine in Sitten, Monthey und Martigny haben ihre Vorstände bereits bestellt. An der Spitze des Vereins in Sitten steht Herr Staatsrat de Chastonne u. der sich um die Gründung der Vereine ein besonderes Verdienst erworben hat.

Lokomobil-Betrieb bei Industrie-Etablissements.

(Nach einem Vortrag des Herrn Ing. M. Marquardt.)

Bevor wir auf die Frage näher eingehen, wollen wir nicht unterlassen, den gebrauchten Ausdruck „Lokomobil-Betrieb“ etwas näher zu erläutern. Gewöhnlich wird unter „Lokomobil“ ein auf Rädern gestellter Kessel verstanden, auf welchem eine möglichst einfache Dampfmaschine montiert ist. Diese ganze Lokomobile muß der leichteren Fortbewegung halber möglichst leicht gebaut sein. Gebraucht werden diese Maschinen hauptsächlich zum Betriebe von Dreschmaschinen, Centrifugalpumpen und sonstigen beweglichen Betrieben. Es wird hierbei meistens eine sehr hohe Leistung von diesen Lokomobilen verlangt; wir erwähnen nur nebenbei, daß z. B. zum Betriebe einer größeren, fertigmachenden Dreschmaschine 16 effektive Pferdekräfte nötig sind. Diese Leistung wird erreicht durch eine schnellere Umdrehungsgeschwindigkeit der Dampfmaschine und durch forcierteren Zug im Kessel mittelst des Abdampfes.

Von dieser Art Lokomobilen kann im allgemeinen wohl da, wo es sich um Fabrikbetrieb handelt, nicht die Rede sein. Wir haben es hier vielmehr mit den „stationären“ oder sogenannten „Halb-Lokomobilen“, d. h. auf Tragfüßen ruhendem Kessel mit darauf montierter, schwer und kräftig gebauter Dampfmaschine zu thun. Der Unterschied liegt auf der Hand. Während bei fahrbaren Lokomobilen dem Konstrukteur in betreff der Gewichtsmassen enge Grenzen gezogen sind, ist derselbe bei der stationären Lokomobile hierin absolut frei und kann infolgedessen sowohl Kessel wie Dampfmaschine in der gewünschten soliden schweren Bauart ausführen und auch in der Größe der Maschinen sehr weit gehen. Man hat z. B. jetzt Halb-Lokomobilen bis zu 200 Pferdekräfte in Etablissements der verschiedensten Branchen in Betrieb und die wachsende Nachfrage nach solchen Maschinen beweist auch, daß man sie in sehr vielen Fällen anderen Dampfmaschinen vorzieht.

Es soll nun hier erörtert werden, wie sich diese stationären oder Halb-Lokomobilen gegenüber den liegenden Dampfmaschinen und eingemauerten Kesseln in festliegenden Betrieben bewährt haben.

Dies Thema an dieser Stelle so eingehend zu besprechen, wie es wohl wünschenswert wäre, ist leider des begrenzten Raumes wegen nicht möglich. Wir wollen uns daher darauf beschränken, die wichtigsten Punkte kurz zu beleuchten.

Bei Beurteilung einer Betriebsanlage ist zu beachten:

1. die Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit der Betriebsmaschinen,
2. der Anschaffungspreis und 3. die Betriebsunkosten.

Wenn wir den ersten Punkt: Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit der Maschinen, welche hier in Betracht kommen, vergleichen, so muß, nachdem wir anfangs bereits erklärt haben, daß wir hier nur mit den sogenannten stationären (Halb-) Lokomobilen zu rechnen haben, ohne weiteres zugestanden werden, daß bei beiden Arten von Betriebsmaschinen diese Punkte, Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit, genau dieselben

sind. Es ist nämlich die auf dem Kessel montierte Dampfmaschine fast genau dieselbe, wie bei dem getrennten Anlage-Berfahren. Die Maschine wird bei der stationären Lokomobile ebenso wie bei der separat liegenden Dampfmaschine genügend schwer gebaut und ebenso wie diese mit einer sehr guten, selbstthätige wirkenden Expansionssteuerung ausgerüstet. Auf letztere machen wir besonders aufmerksam. In vielen Betrieben, z. B. Ziegeleien, Sägewerken, Holzbearbeitungs-Fabriken etc. wechselt die Belastung sehr schnell und ist außerordentlich verschiedenartig. Es muß hierbei die Dampfmaschine stets einen gleichmäßigen Gang behalten und auch dem Dampfsylinder nur soviel Dampf zugeführt werden, wie die jeweilige Belastung der Maschine beansprucht. Hierdurch wird eine bedeutende Dampf- resp. Brennstoffmaterial-Ersparnis erzielt und werden Maschine und Kessel infolge der jeweiligen Anpassung der Belastung sehr geschont. Es ist demnach bei stationären Lokomobilen wie bei getrennten Dampfmaschinen eine selbstthätige Steuerung erforderlich. Da sie in beiden Fällen angebracht werden kann und wird, ist ein Unterschied zwischen beiden Arten von Maschinen hier nicht vorhanden und demnach Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit beider Dampfmaschinen die gleiche.

Betrachten wir nun auf dieselbe Eigenschaft hin die beiderseitigen Dampfkessel, so werden wir zunächst immer den Eindruck bekommen und sehr oft äußerst hören, daß ein eingemauerter Kessel die Wärme besser an sich hält und infolge dessen weniger Brennstoff verbrauche, als ein freistehender, nur mit Isoliermasse umgebener. Diesem Irrtum läßt sich sehr leicht entgegentreten. Zunächst wird nicht beachtet, daß das Mauerwerk, welches dem Kessel die Wärme erhalten soll, selbst auch einen großen Teil dieser Wärme absorbiert. Es ist ferner zu beachten, daß die Verbrennung der Kohle etc. innerhalb des Kessels und nicht erst in den äußeren Zügen geschehen muss. Wir möchten hier in Erinnerung bringen, daß der beste Dampferzeuger, welchen wir überhaupt besitzen, die Lokomotive ist. Wir haben bei Lokomotiven bei circa 90 qm Heizfläche eine Leistungsfähigkeit von ca. 300 Pferdekräften und es hat sich herausgestellt, daß die Dampfentwicklung direkt über der Feuerbüchse am entschiedensten vor sich geht. Es ergibt sich nämlich direkt über der Feuerbüchse eine derartige Verdampfungsfähigkeit, daß hier pro qm 80 Kg. Dampf in der Stunde entwickelt werden, während sonst die Dampfentwicklung pro qm Heizfläche und Stunde sich auf 15—20 Kg. stellt. Wir können also hieraus schließen, daß bei einem solchen Kessel eine Einmauerung absolut zwecklos wäre. Es ist demnach also ganz zweifellos, daß auch der Kessel der stationären Lokomobilen an Leistungsfähigkeit dem eingemauerten Kessel entschieden nicht nachsteht.

(Schluß folgt.)

Versicherungswesen.

Die auch einem großen Teile der Leser dieses Blattes vorteilhaft bekannte französische Unfallversicherungsgesellschaft La Préservatrice (Generalagentur Gebr. Stebler in Zürich) hat in jüngster Zeit mit dem Vorstande des Schweiz. Malermeisterverbandes ein Abkommen getroffen, laut welchem sie die Mitglieder dieses Verbandes zu einer äußerst billigen Prämie und sehr vorteilhaften Bedingungen gegen Unfall versichert. Eine besondere Zweckmäßigkeit erreicht diese Versicherung für den Malerberuf dadurch, daß dieselbe nicht nur eigentliche Unfälle, sondern auch die häufig vorkommende Blefarbeit, welche sonst als Krankheit zu betrachten wäre, in sich schließt.

Gewiß wäre es auch für Verbindungen weiterer Versicherungs-Interessenten, als Handwerkervereine etc., von Vorteil, sich an die „Préservatrice“ resp. deren Vertreter zu wenden, welche ihnen in gleich entgegenkommender Weise Ausnahme-Bedingungen stellen würden.

Eine Unnehmlichkeit, welche der Versicherte außerdem bei dieser Gesellschaft genießt, besteht in der Zahlungsart der

Prämien. Dieselben sind nicht zum Voraus zahlbar, sondern jeweilen nach Verfluß eines Quartals. Dieser Modus wird besonders dem kleinen Handwerker trefflich zu statten kommen.

Verschiedenes.

Gewerbliches Bildungswesen. Architekt Tièche hat über seine beim Besuche der gewerblichen Bildungsanstalten gemachten Beobachtungen dem schweizerischen Industrie-departement einen Bericht erstattet. Herr Tièche zieht am Schluß der Beschreibung der verschiedenen Anstalten Vergleichungen zwischen unserm technischen Bildungsgang und demjenigen von Frankreich. Er sagt u. a.: „Unzweifelhaft hat das Unterrichtswesen in Frankreich sich unter der Republik ganz gewaltig verändert, sowohl was den Primarschulunterricht, als die höheren Stufen desselben anbetrifft, aber es hat eine andere Richtung, mehr ins Praktische gehend, als bei uns, angenommen. Nicht nur der Schulmann, sondern auch der Praktiker hat bei Aufstellung der Lehrpläne mitgewirkt. Schon in der Primarschule finden wir den Grund „l'ateliers dans l'école“ durch die allgemeine Einführung des Handfertigkeitsunterrichts, des Modellierens und Zeichnens realisiert. Im gewerblichen Unterricht wird die Lehre beim Meister als ungenügend abgeschafft und durch großartige Lehrwerkstätten ersetzt und hier kommt „l'école dans atelier“ zur Geltung: der Werkstattunterricht, verbunden mit passendem theoretischem Unterricht. Daher wurden diese großartigen Musteranstalten, wie Armentières, Cuny und Bovron z. gegründet, die als Vorbilder dienen sollen und nach welchen die einzelnen größeren Städte ihr gewerbliches Schulfwesen, wie St. Etienne, Havre und andere mehr ausbildeten. Überall findet man auch Kunfschulen und Kunstgewerbeschulen. Es ist für uns sehr zweckmäßig, wenn wir dem gewerblichen Bildungswesen, wie es sich in neuerster Zeit in Frankreich entwickelt hat, alle Aufmerksamkeit schenken; wir können dort noch verschiedenes lernen und unsere Einrichtungen verbessern, namentlich auch betreffend die Stipendien an unbemittelte, tüchtige Schüler. Man beurteile die Franzosen nicht nach den Zeitungsberichten über Skandale in der Kammer oder nach dem Publikum der Boulevards des Italiens. Das arbeitende Frankreich muß man anderswo suchen und dann wird man erstaunen, welcher Fleiß, welche Energie und Intelligenz und welcher Kunstsinn und Geschmac sich dort findet. Gadlich ist zu bemerken, daß die Franzosen über unsere Verhältnisse gut orientiert sind; ich habe verschiedene Direktoren angetroffen, die unsere Anstalten besichtigt haben.

Zürich's Arbeiterkammer. Im März wurde in der Stadt Zürich eine Arbeiterkammer gegründet, welcher über 50 Berufsvereine mit gegen 7000 Mitgliedern angehören und welche parteipolitisch und religiös auf neutralem Boden steht. Nun hat die Arbeiterkammer ein ständiges Sekretariat eröffnet. Zweck derselben ist: Auskunftserteilung an Arbeiter und Arbeiterinnen über Fragen, die aus dem Dienstverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehen, Organisation des Arbeitsnachweises und der Reiseunterstützung, Förderung der beruflichen Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen, Veranstaltung sozialer Erhebungen.

Gegen unlauteres Geschäftsgebahren. Im Auftrage des baselstädtischen Handels- und Industrievereins hat Herr Dr. Geering einen Gesetzesentwurf gegen das unlautere Geschäftsgebahren ausgearbeitet. Herr Geering tritt der Auffassung entgegen, die bestehenden Gesetzesbestimmungen seien zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ausreichend und er hält das deutsche Gesetz für nachahmenswert. Basel besonders habe Ursache, der Concurrence déloyale zu Leibe zu gehen, denn der Abschluß der deutschen Geschäftswelt, dem drüben der Boden zu heiß geworden, wölze sich mit Vorliebe nach Basel, wo er ungestrafft sein Wesen treiben könne. Nach dem von

Herrn Dr. Geering ausgearbeiteten Entwurfe ist es nicht mehr nötig, daß der Verzeiger den Beweis der Unwahrheit der Reklame erbringt, sondern der Verkäufer hat das Gegenteil zu beweisen. Es heißt da: „Wer über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über den Anlaß zum Verkauf von Waren, über deren Beschaffenheit oder Preis, über die Größe des Vorrats, über die Bezugsquellen oder die Art des Bezuges, über den Besitz von Auszeichnungen und ähnlichem mehr, Angaben publiziert, welche den Anschein eines außergewöhnlich günstigen Angebotes erwecken, kann auf Ansuchen von Berufsverbänden oder beliebigen Personen durch das Polizeidepartement zum Nachweis der Wahrheit seiner Angaben angehalten werden. Kann dieser Nachweis nicht geleistet werden, so wird auf Kosten des Fehlbaren eine öffentliche Berichtigung der falschen Angaben in der Presse oder auf anderem Wege durch das Polizeidepartement publiziert. Außerdem kommen die Strafbestimmungen des § 16 in Anwendung“. Der genannte Paragraph steht Gelddbußen von 50 bis 3000 Fr. vor. Im Wiederholungsfalle muß mindestens auf das Doppelte der zuletzt ausgesprochenen Buße erkannt werden. In Fällen, welche die Merkmale des Betrugs tragen, tritt Bestrafung nach §§ 150 bis 152 des Strafgesetzes ein. Die Ausverkäufe werden von einer jedesmal nachzu suchenden Bewilligung des Polizeidepartements abhängig gemacht und dürfen nur entweder als Totalausverkauf oder als temporärer Ausverkauf unter Ausschluß aller unwahren Anpreisungen angekündigt werden. Für jeden Ausverkauf ist die Frist im voraus zu bestimmen. Ein Geschäftsinhaber soll höchstens zweimal im Jahr die Bewilligung zu temporärem Ausverkauf erhalten. Diese Ausverkäufe müssen mindestens drei Monate auseinander liegen und dürfen längstens zwei Wochen währen. Für jede Woche der Dauer des Ausverkaufes ist eine Gebühr von 50 bis 100 Fr. zu entrichten.

Thurgauisches Lehrlings-Patronat. Die von Vertretern der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft, des kantonalen Handels- und Industrivereins und des Kantonalverbandes thurgauischer Gewerbevereine behufs Förderung des Lehrlingswesens errichtete Centralstelle für das Lehrlingspatronat hat der oben erwähnten Kommission den ersten Jahresbericht erstattet. Das Institut hat bereits in erfreulicher Weise Boden gewonnen. Im ganzen gingen bei der Centralstelle (Herr Civilstandsbeamter Ruoff in Kurzdorf) Anmeldungen von 135 Meistern und 77 Lehrlingen ein; plaziert wurden 66 Lehrlinge. Daneben hat die Centralstelle noch die weitere Aufgabe, einzelne Lehrlinge auf ihr Verlangen unter ihr Patronat zu nehmen und ihnen am Orte, wo sie ihre Lehre machen, einen Patron zur Seite zu stellen. Im Berichtsjahr sind in dieser Weise 18 Lehrlinge patronisiert worden und es haben sich die bestellten Patrone, ihrer Aufgabe getreu, durchwegs in verdankenswerter Weise ihrer Schüblinge angenommen. An 9 Lehrlinge wurden Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 340 abgegeben.

Simplontunnel. Die Delegiertenkonferenz in Sachen der Subventionierung des Simplonunternehmens ergab, daß der Finanzausweis hinsichtlich der von Bund und Kantonen verlangten Leistungen völlig gesichert ist. Die beteiligten Kantonsregierungen erklären sich unter Vorbehalt der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden und unter der Bedingung, daß ihre resp. kantonalen Reversionsrechte angemessene Berücksichtigung finden werden, zu den geforderten Beiträgen bereit. Diese sind festgesetzt wie folgt: Bund 4,500,000 Fr., Kanton Bern 1,000,000 Fr., Waadt 4,000,000 Franken, Neuenburg 1,250,000 Fr., Wallis 1,000,000 Fr., Freiburg 2,000,000 Fr., Genf 1,000,000 Fr., Stadt Lausanne 1,000,000 Fr., Stadt Montreux 270,000 Fr., Stadt Biel 270,000 Fr., Schiffahrtsgesellschaft des Genfersees 240,000 Fr. Der Beitrag des Bundes erfolgt an die Kantone und nicht an die Jura-Simplon-Gesellschaft.